



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Werner Baumgarten
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Claire Guffens
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 17. April 2023

TAGESORDNUNG: Abänderung der Gebührenordnung für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen auf öffentlichem Eigentum

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die bisherige Gebührenordnung eine Nutzung des öffentlichen Eigentums für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen in den Wintermonaten zu einer recht niedrigen Gebühr vorsah;

In Erwägung, dass diese Möglichkeit von einigen Gastronomen für die Wintermonate beansprucht wurde, da die Kosten für die Einlagerung der Terrassenmöbel höher sind als die Entrichtung der Gebühr, selbst wenn die Terrassen an sich während den Wintermonaten nicht gebraucht werden;

In Erwägung, dass die während der Wintermonate angemieteten aber oft ungenutzten Terrassen, den umliegenden Geschäftsleuten Parkmöglichkeiten für ihre Kundschaft nehmen;

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf 9,94% beläuft;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 31. März 2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Gebührenordnung wie folgt anzupassen:

Artikel 3: die Saison wird zeitlich begrenzt und die Gebühren außerhalb der Saison entfallen. Der neue Text lautet:

„Die Gebühr wird jeweils für die Saison vom 1. März bis 15. November des Steuerjahres wie folgt festgelegt:

- a) Oberstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 17,30 €
- b) Unterstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 8,70 €“

Der nachstehende Satz wird hinzugefügt: „Außerhalb der oben festgelegten Zeit müssen die Terrassen vollständig abgebaut und eingelagert werden.“

Artikel 4 wird hinzugefügt:

„Unter besonderen Umständen (z.Bsp. im Rahmen von Straßenarbeiten oder höherer Gewalt) kann das Gemeindegremium im Einzelfall darüber entscheiden, die Gebühr nach seinem Ermessen zu reduzieren oder aufzuheben.“

Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2023 bis 2025 eine Gebühr erhoben für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen, Stühlen auf dem öffentlichen Eigentum.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt.

Artikel 3:

Die Gebühr wird jeweils für die Saison vom 1. März bis 15. November des Steuerjahres wie folgt festgelegt:

c) Oberstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 17,30 €

d) Unterstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 8,70 €

Die Nutzung der ersten 2 Qm ist kostenlos.

Außerhalb der oben festgelegten Zeit müssen die Terrassen vollständig abgebaut und eingelagert werden.

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 4:

Unter besonderen Umständen (z.Bsp. im Rahmen von Straßenarbeiten oder höherer Gewalt) kann das Gemeindegremium im Einzelfall darüber entscheiden, die Gebühr nach seinem Ermessen zu reduzieren oder aufzuheben.

Artikel 5:

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch zu nehmen.

Artikel 6:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 7:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 20. April 2023**



**Bernd LENTZ
Generaldirektor**



**Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin**

